

An Studierende des FTSK
Im Bachelorstudiengang
Ab dem 5. Fachsemester

BITTE AUFMERKSAM LESEN!

Wichtige Information für Bachelorstudierende der JGU Mainz, die sich in mindestens in einem Fach im 5. oder höherem Fachsemester befinden!
Wechsel in einen Masterstudiengang an der JGU Mainz – Nachweis des erfolgreichen Bachelorabschlusses

Liebe Studierende des FTSK Germersheim,

die Erfahrungen mit dem Wechsel vom Bachelor- in das Masterstudium in den letzten Semestern zeigen, dass die Bedingungen sowie das Verfahren des Wechsels teilweise noch nicht hinreichend bekannt sind. Daher möchten wir Sie mit diesem Schreiben über diese Punkte informieren.

● **Grundsätzlich gilt:** Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (z.B. abgeschlossenes Bachelorstudium) – so festgelegt im Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (§ 19 Abs. 2 Satz 1 HochSchG).

● Das Hochschulgesetz lässt aber zu, dass in begründeten **Ausnahmefällen** der Wechsel in einen Masterstudiengang erfolgen kann, **bevor** der Nachweis über den erfolgreichen Bachelorabschluss erbracht worden ist (§ 19 Abs. 2 Satz 3ff HochSchG).

Mit dieser Ausnahmeregelung soll erreicht werden, dass das Masterstudium auch dann möglichst **verzögerungsfrei** begonnen werden kann, wenn zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses (an der JGU Mainz der 15. Mai bzw. der 15. November) das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, da evtl. das Zeugnis noch nicht ausgestellt werden konnte oder letzte Studien- und Prüfungsleistungen noch ausstehen.

● Da das Hochschulgesetz diese Möglichkeit auf „begründete Ausnahmefälle“ beschränkt, hat die JGU in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium festgelegt, welche **Bedingungen zum Zeitpunkt der Bewerbung** mindestens erfüllt sein müssen, um von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen zu können.

Für die JGU gilt: Eine Bewerbung für ein Masterstudium ist möglich, wenn in dem für den Master qualifizierenden Bachelorstudiengang **mindestens 135 Leistungspunkte** vorliegen und die übrigen weiteren Zulassungs- und Zugangsvoraussetzung (z.B. Sprachvoraussetzungen oder besondere fachliche Voraussetzungen etc.) erfüllt sind.

- Der Gesetzgeber hat aber zugleich festgelegt, dass der Nachweis über den erfolgreichen Bachelorabschluss spätestens bis zum Ende des **ersten Fachsemesters** des Masterstudiengangs zu erbringen ist, ansonsten **erlischt** die

Fachbereich Translations-,
Sprach- und Kulturwissenschaft

Studierendensekretariat

16. April 2015

An der Hochschule 2
76726 Germersheim

Tel. +49 7274 50835 -103/-503/-513
Fax +49 7274 50835- 403

studsek06@uni-mainz.de

www.fb06.uni-mainz.de

Lieferadresse
An der Hochschule 2
76726 Germersheim

Dienstgebäude
Altbau
Zimmer 103

Öffnungszeiten
Mo – Fr 9 – 11:30 Uhr
Di u. Mi 13.30 – 16 Uhr

In der vorlesungsfreien Zeit abweichend

Einschreibung in den Masterstudiengang (§ 19 Abs. 2 Satz 5 HochSchG). Diese Regelung im Hochschulgesetz ist **bindend**, d.h. die Hochschule hat hier keinen Ermessensspielraum. Wurde der Nachweis über das vollständig abgeschlossene Bachelorstudium nicht spätestens am letzten Tag des Semesters (31. März bzw. 30. September) dem Studierendensekretariat vorgelegt, muss die **Exmatrikulation von Amts wegen aus dem Masterstudium** erfolgen.

Hierbei ist zu beachten, dass es nicht ausreicht, die letzte Prüfungsleistung am letzten Tag des Semesters erbracht zu haben. Vielmehr sind angemessene Korrekturzeiten sowie angemessene Zeiten für das Ausstellen der erforderlichen Bescheinigungen (Zeugnisse etc.) einzukalkulieren. Gerade vor diesem Hintergrund müssen Studierende **vor** der Beantragung einer vorzeitigen Zulassung zum Masterstudium sehr sorgfältig prüfen, ob sie sicherstellen können, dass sie ihr Bachelorstudium unter Beachtung von Korrekturfristen sowie Bearbeitungszeiten so rechtzeitig abschließen können, dass sie diesen Nachweis innerhalb der vorgegebenen Frist vollständig führen können.

Der **Regelfall** ist somit: Die Bewerbung für einen nachfolgenden Masterstudiengang erfolgt dann, wenn sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang erbracht worden sind und das Abschlusszeugnis zeitgleich mit der Bewerbung vorgelegt werden kann.

Eine begründete **Ausnahme** im Sinne des Gesetzgebers liegt vor:

1. wenn eindeutig und sicher erkennbar ist, dass die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen vollständig im Verlauf **desselben** Semesters erfolgreich erbracht werden können und somit der Abschluss des Bachelorstudiums noch **vor Beginn des nachfolgenden Semesters** oder aber während des 1. Semesters des Masterstudiums durch Vorlage des Abschlusszeugnisses im Studierendensekretariat nachgewiesen werden kann.

2. Ebenfalls noch als Ausnahme kann gelten, wenn noch **vereinzelte** Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums im Verlauf des ersten Fachsemesters des Masterstudiums abgeschlossen werden müssen. Hierbei ist aber sicherzustellen, dass der geforderte Nachweis über den vollständigen Abschluss des Bachelorstudiums **rechtzeitig** vor Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudiums dem Studierendensekretariat vorgelegt wird. Nur in diesem Fall sind die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Masterstudiums gegeben. Bitte auch hier nicht nur den Zeitpunkt der Erbringung besagter einzelner Studien- und Prüfungsleistungen, sondern unbedingt auch Korrekturfristen und Zeiten für die Ausstellung von Bescheinigungen mit berücksichtigen.

Leider hat sich in den vergangenen Semestern gezeigt, dass diese Rahmenbedingungen einer vorzeitigen Bewerbung und parallelen Einschreibung in den Bachelor- und den Masterstudiengang häufig nicht hinreichend bewusst sind – und dies mit weitreichenden Folgen für alle Beteiligten:

Oft stehen zum Zeitpunkt der Bewerbung zum Masterstudium doch noch so viele Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelorstudium aus, dass diese nicht vollständig bis zum Beginn des Masterstudiums abgeschlossen werden können. Dementsprechend müssen doch mehr Leistungen aus dem Bachelorstudium während des ersten Semesters des Masterstudiums erbracht werden. Schwierig wird es auch dann, wenn diese Leistungen erst am Ende des Semesters der Paralleleinschreibung erbracht werden - zu einem Zeitpunkt also, zu dem eigentlich der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums schon vorliegen müsste.

Dies führt zu einer Verkettung von Problemen:

Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs werden erst am Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erbracht

- Diese Prüfungsleistungen können nicht rechtzeitig bewertet oder verbucht werden.
- Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums kann nicht rechtzeitig ausgestellt und im Studierendensekretariat vorgelegt werden.
- Die Rückmeldung kann nicht erfolgen; stattdessen erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen aus dem Masterstudiengang.

- Es kommt zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen, da eine Wiedereinschreibung in den Master (dann in das zweite Fachsemester) erst mit Verzögerung um ein oder sogar zwei Semester möglich ist: die Bewerbungsfristen (15.5. für die Bewerbung zum Wintersemester und 15.11. für die Bewerbung zum Sommersemester) müssen eingehalten werden, und der Nachweis, dass das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen wurde, muss mit der Bewerbung innerhalb der Bewerbungsfrist vorgelegt werden!

Wir empfehlen daher dringend, sich erst dann für das Masterstudium zu bewerben, wenn sichergestellt ist, dass das Bachelorstudium spätestens in dem der Aufnahme des Masterstudiums vorhergehenden Semester vollständig abgeschlossen wird. Die eingeräumte Möglichkeit der vorzeitigen Bewerbung und „Parallelschreibung“ sollte nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn sicher feststeht, dass der Nachweis über den Abschluss des Bachelorstudiengangs möglichst frühzeitig während des Semesters vorgelegt werden kann, in dem man parallel im Bachelor- und im Masterstudiengang eingeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang möchten wir gerne die Gelegenheit nutzen, einigen weiteren Missverständnissen rund um den Wechsel vom Bachelor in den Master entgegenzuwirken:

Missverständnis 1: „Ich bin verpflichtet, das Masterstudium aufzunehmen, sobald ich 135 Leistungspunkte im Bachelor erreicht habe.“

Das ist falsch. Niemand zwingt Sie, das Masterstudium aufzunehmen, schon gar nicht, wenn Sie den Bachelorstudiengang noch nicht beendet haben. Die 135-Leistungspunkte-Regelung dient originär dazu, eine Möglichkeit zu schaffen, sich für das Masterstudium bewerben zu können, wenn das Ende des Bachelorstudiums in Sicht ist, das Zeugnis aber zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist noch nicht ausgestellt werden kann.

Missverständnis 2: „Ich verliere Zeit, wenn ich nicht im letzten Bachelorsemester den Master parallel zum Bachelor aufnehme.“

Das ist in den seltensten Fällen zutreffend. Vielmehr ist die Regel, dass im letzten Bachelorsemester sehr viel Aufmerksamkeit der Bachelorarbeit und den letzten Bachelorprüfungen gewidmet werden muss, selbst wenn nur noch wenige oder keine Lehrveranstaltungen mehr im Bachelor besucht werden. Die Doppelbelastung Bachelor- und Masterstudium im Abschlusssemester des Bachelors führt zu einer Situation, die möglicherweise im weiteren Studienverlauf des Masters zu Zeitverlusten führt – wichtigen Lerninhalten im ersten Masterfachsemester kann wegen des noch laufenden Bachelorstudiums nicht die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet werden, was sich wiederum auf den weiteren Studienverlauf und den Studienerfolg im Masterstudium auswirkt.

Missverständnis 3: „Ich muss mein Bachelorzeugnis am Ende des ersten Masterfachsemesters vorlegen, sonst werde ich exmatrikuliert.“

Zutreffend ist: der Nachweis über den erfolgreichen Bachelorabschluss muss spätestens am Ende des ersten Masterfachsemesters vorgelegt werden. Der Nachweis des erfolgreichen Bachelorabschlusses muss jedoch nicht notwendigerweise durch das Bachelorzeugnis geführt werden. **Alternative Nachweismöglichkeiten stehen zur Verfügung**, wenn das Bachelorzeugnis noch nicht ausgestellt werden konnte; die Nachweise werden von den zuständigen Prüfungsämtern erstellt. Bitte wenden Sie sich rechtzeitig an das Prüfungsamt.

Missverständnis 4: „Wenn ich mich beim Prüfungsamt melde, drücken die dort auf einen Knopf und stellen mir mein Bachelorzeugnis sofort aus.“

Das ist leider unzutreffend. Für die Erstellung der Nachweise über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums ist eine Reihe von Arbeiten erforderlich, die Zeit erfordern. Bitte wenden Sie sich daher rechtzeitig (d.h. bereits im Juli im Fall einer Nachweisfrist bis 30.09. bzw. bereits im Januar im Fall einer Nachweisfrist bis 31.03.) an das zuständige Prüfungsamt, um Ihr Zeugnis anzufordern bzw.

den Nachweis zu erhalten. Ausgestellt werden kann ein Zeugnis bzw. ein alternativer Nachweis natürlich nur, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt **sämtliche** Leistungen vollständig erbracht haben und diese auch bewertet wurden.

Missverständnis 5: „Die Bachelorarbeit ist meine letzte Prüfung. Wenn ich diese abgegeben habe, kann ich umgehend mein Zeugnis bekommen.“

Das ist unzutreffend. Es muss auf jeden Fall noch die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Prüfer/innen erfolgen. Dafür sind in der Regel mindestens vier Wochen sechs Wochen einzukalkulieren. Erst wenn die Gutachten einschließlich Benotung vorliegen, können diese Noten eingegeben werden. Erst dann kann – sofern die Bachelorarbeit die letzte Prüfung war – mit der Zeugniserstellung begonnen werden. Kalkulieren Sie daher bitte immer Korrekturfristen für Prüfungen bei ihren Planungen mit ein.

Missverständnis 6: „Wenn ich meine letzte Prüfungsleistung erbracht habe, bekomme ich automatisch ein Zeugnis zugeschickt.“

Das ist falsch. Die Prüfungsämter bekommen keinen automatischen Hinweis, dass eine Studierende/ein Studierender ihr/sein Studium erfolgreich abgeschlossen hat. Daher müssen die Studierenden ihr Prüfungsamt auffordern (per Mail oder schriftlich), das Zeugnis zu erstellen, wenn die letzte Studien- und Prüfungsleistung erbracht ist.

Missverständnis 7: „Wenn ich meinen Nachweis über den erfolgreichen Bachelorabschluss persönlich im Studierendensekretariat vorbeibringe, erhalte ich sofort meine Semesterunterlagen für das Folgesemester“

Das ist leider unzutreffend. Auch in diesem Fall sind einige Arbeiten erforderlich, um die Änderung der Daten sowie die Rückmeldung vorzunehmen. Danach werden die Semesterunterlagen in der Regel per Post zugesandt. Die Bearbeitungszeit hängt zudem davon ab, ob sich das Studierendensekretariat gerade in einer Hochphase der Arbeitsbelastung befindet (Zeiten, in denen viele andere Studierende viele verschiedene Anliegen an das Studierendensekretariat herantragen –kurz vor Ende des laufenden Semesters am 30.09. bzw. 31.03). In diesen Zeiten ist es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studierendensekretariats nicht möglich, alle Anliegen sofort zu erledigen, sondern es ist mit längeren Bearbeitungszeiten zu rechnen.

Missverständnis 8: „Ich bekomme BAföG. Wenn ich parallel in den Bachelor und in den Master eingeschrieben bin, bekomme ich auf jeden Fall BAföG, auch wenn ich das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen habe.“

Das ist unzutreffend. Erkundigen Sie sich bitte unbedingt **beim BAföG-Amt** bis wann Sie längstens im Bachelorstudium Ausbildungsförderung bekommen und unter welchen Voraussetzungen Sie diese auch im Master bekommen.

Liebe Studierende, zum Abschluss dieser Klarstellungen nochmal unser Appell an Sie:

Stellen Sie sich vor einer Bewerbung für das Masterstudium die folgenden Fragen, die Sie mit „Ja“ beantworten können sollten, bevor Sie die Bewerbungsabgeben:

- Bin ich mir sicher, dass ich das Bachelorstudium im laufenden Semester abschließen werde?
- Bin ich mir sicher, dass ich den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums im ersten Masterfachsemester in den Händen halten werde – und zwar möglichst schon im Verlauf und nicht erst am Ende des Semesters?

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Studierendensekretariat am FTSK